

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0556/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	05.08.2026
Bearbeiter:	Kathleen Altmann	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	19.08.2026		

Betreff: Antrag CDU / WG Zukunft und WG Lüderitz - Widerspruch Ersatzvornahme

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt, gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht (Anlage 1) hinsichtlich der fehlenden Stellvertretungen (Ersatzvornahme) vom 09.07.2026 in Widerspruch zu gehen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)	
	☐	Ja	☐ x		Nein
	Jahr 2026				
unbekannt EUR	Produkt-Konto:			offen	
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen: Antrag inkl. Anlagen 1-4, Entscheidung Ersatzvornahme, Widerspruch gg. Beschlussfassung, fristwahrender Widerspruch gegen Ersatzvornahme

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Der Stadtrat reagiert auf die Entscheidung der Kommunalaufsicht hinsichtlich der vorgenommenen Ersatzvornahme des Landkreises Stendal zur Besetzung der ersten und zweiten Stellvertretungen mit Unverständnis und akzeptiert diese Entscheidung nicht.

Der Stadtrat hat die erste Stellvertreterin des Bürgermeisters nicht einmal, sondern bereits zweimal aus Gründen des Vertrauensverlustes abgewählt und auch bei einem weiteren Versuch des Bürgermeisters nicht sein Einverständnis gegeben, den Wahlvorschlag derselbigen Person zu folgen. Diese Entscheidungen wurden demokratisch, öffentlich und mit den dafür vorgesehenen Mehrheiten getroffen. Darüber hinaus hat sich der Stadtrat mehrheitlich für die Einsetzung einer externen Lösung ausgesprochen, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen und das verlorene Vertrauen nicht erneut zu belasten.

Mit der nun angeordneten Ersatzvornahme wird dieser mehrfach und eindeutig zum Ausdruck gebrachte Wille des demokratisch gewählten Stadtrates faktisch außer Kraft gesetzt. Die Kommunalaufsicht setzt sich damit über wiederholte Beschlüsse des höchsten kommunalen Beschlussorgans hinweg und ersetzt dessen politische Entscheidung durch eine eigene.

Dies stellt aus Sicht des Stadtrates einen schwerwiegenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz dar. Demokratie lebt davon, dass demokratisch legitimierte Entscheidungen respektiert werden. Wenn selbst mehrfach gefasste Beschlüsse eines Stadtrates ohne zwingende rechtliche Notwendigkeit keine Beachtung finden, wird das Vertrauen der gewählten Mandatsträger in die demokratischen Entscheidungsprozesse nachhaltig beschädigt.

Der Stadtrat hat sich klar und mit sehr großer Mehrheit für einen externen Beauftragten als Ersten Allgemeinen Vertreter des HVB ausgesprochen. Dass dieser demokratisch legitimierte Weg vollständig verworfen wurde, obwohl eine Alternative beschlossen worden war, ist für den Stadtrat nicht nachvollziehbar. Ein solches Vorgehen vermittelt den Eindruck, dass Engagement, Verantwortung und demokratische Mehrheitsentscheidungen letztlich bedeutungslos sind, wenn sie nicht der Auffassung der Aufsichtsbehörde entsprechen. Dies gefährdet die Akzeptanz kommunalpolitischer Arbeit und erschwert die Bereitschaft ehrenamtlicher Mandatsträger, Verantwortung zu übernehmen. Der Stadtrat fordert daher, den demokratisch geäußerten Willen der kommunalen Vertretung ernst zu nehmen und bei allen weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen. Kommunalaufsicht darf Rechtsverstöße beanstanden und beseitigen, sie darf jedoch nicht den Eindruck erwecken, demokratische Entscheidungen ohne zwingende Gründe zu ersetzen.

Anlagen 1-4

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Widerspruch gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde wurde bereits fristwahrend eingereicht. Das dazugehörige formale Verfahren ist erst durch Beschlussfassung rechtlich korrekt.

Zur inhaltlichen Begründung des Widerspruches, wenn auch ohne Einfluss auf den Tenor des Widerspruches selbst, sei auf folgendes hingewiesen:

Die Begründung enthält die kategorische Aussage, beide Mitarbeiterinnen hätten erklärt, für die Stellvertretungen nicht zur Verfügung zu stehen. Diese Aussage ist in dieser Form nicht belastbar.

Frau Wittke hat erklärt, die erste Stellvertretung unter den damaligen politischen Bedingungen nicht übernehmen zu können; zugleich äußerte sie, sie würde sogar die zweite Stellvertretung niederlegen, wenn dies rechtlich möglich wäre.

Frau Altmann hat keine absolut und dauerhaft geltende Weigerung erklärt. Sie hat eine

erneute Wahl von einer grundlegenden Veränderung der Bedingungen und einer sachlicheren Zusammenarbeit abhängig gemacht.

Hinzu kommt nunmehr die neue Tatsache, dass beide Mitarbeiterinnen sich ihrer Verantwortung bewusst sind und der befristeten Ersatzvornahme zugestimmt haben. Damit kann im Widerspruch nicht mehr behauptet werden, die Ersatzvornahme sei „faktisch unmöglich“, weil beide die Funktion ablehnten.

Die Verhandlung im nicht öffentlichen Teil wäre rechtswidrig, so dass die Beschlussvorlage öffentlichen Status hat. Dies begründet sich folgendermaßen:

Gemäß § 52 Abs. 1 KVG LSA sind die Sitzungen des Stadtrates grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit darf nach § 52 Abs. 2 KVG LSA nur ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist damit die begründungsbedürftige Ausnahme vom gesetzlichen Grundsatz.

Diese gesetzliche Regelung wird durch §§ 3 und 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates konkretisiert. Der hier behandelte Antrag hatte im Kern nicht die Wahl, Einstellung, Ernennung, disziplinarrechtliche Bewertung oder eine sonstige individualrechtliche Personalentscheidung zum Gegenstand. Gegenstand war vielmehr die politische und rechtliche Entscheidung der Einheitsgemeinde, ob gegen eine kommunalaufsichtliche Maßnahme ein Rechtsbehelf eingelegt werden soll. Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine kommunalverfassungsrechtliche Angelegenheit von öffentlichem Interesse.

Der Umstand, dass die angegriffene Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde zwei Beschäftigte der Verwaltung namentlich betrifft, führt nicht automatisch dazu, dass der gesamte Beratungsgegenstand als Personalangelegenheit nichtöffentlich zu behandeln ist. Soweit im Verlauf der Beratung persönliche Erklärungen, gesundheitliche Belange, Personalaktendaten oder sonstige schutzwürdige persönliche Umstände einzelner Beschäftigter erörtert werden sollten, kann die Öffentlichkeit für diesen abgrenzbaren Teil der Beratung ausgeschlossen werden.